

C. Hochschulinformationen; hier: Bestehende Dienstvereinbarungen

Am 21.08./06.09.1978 ist die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet durch den Kanzler der Technischen Universität Hannover und den Gesamtpersonalrat der Technischen Universität Hannover, abgeschlossen und anschließend hochschulöffentlich bekannt gemacht worden:

DIENSTVEREINBARUNG ÜBER DIE WEITERBILDUNG DES PERSONALS vom 21.08./06.09.1978

Zwischen der Dienststelle, vertreten durch den Kanzler der Technischen Universität Hannover und den Gesamtpersonalrat der Technischen Universität Hannover, wird die folgende Dienstvereinbarung gem. §§ 75 Abs. 1 Nr. 5 und 81 Nds.PersVG, §§ 2 Abs. 3 Satz 2 und 30 Abs. 6 NHG abgeschlossen.

Präambel: Ziel der Dienstvereinbarung ist es, die berufliche Weiterbildung und die allgemeine Weiterbildung der Mitarbeiter der Technischen Universität Hannover zu verbessern. Berufliche Weiterbildung ist die Vertiefung und Erweiterung der in der Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Dienstvereinbarung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Universität Hannover, auf die das Nds.PersVG Anwendung findet. - Protokollnotiz hierzu: Die Dienststelle erklärt, daß sie die Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen des Möglichen auch solchen Personen zugänglich machen wird, die in der TUH tätig sind, ohne im Landesdienst zu stehen, und die in anderen Behörden tätig sind. Es dürfen hierdurch Angehörige der TUH nicht benachteiligt werden, und der TUH dürfen keine Zusatzkosten entstehen.
2. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Weiterbildungsveranstaltungen, die von der Dienststelle oder im Auftrage der Dienststelle durchgeführt werden.
3. Unberührt hiervon bleibt die Teilnahme an Veranstaltungen nach den Vorschriften über Sonderurlaub oder über Bildungsurlaub.

§ 2 Weiterbildung im dienstlichen Interesse

1. Im dienstlichen Interesse liegt die Weiterbildung, die
 - a) zur Erhaltung und Verbesserung der Eignung für den derzeitigen Arbeitsplatz führt,

- b) die Befähigung für einen anderen Arbeitsplatz (im Bereich der TUH) fördert,
 - c) dazu befähigt, die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu erkennen und dadurch persönliche und gemeinschaftliche Rechte und Pflichten besser wahrzunehmen, oder
 - d) von Nutzen bei der Mitarbeit in den Selbstverwaltungsorganen oder in den Personalräten der TUH sind.
2. Zeiten der Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen nach Abs. 1 gelten als Arbeitszeit.

§ 3 Antragsverfahren

1. Der Antrag einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zur Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung ist nach Möglichkeit 6 Wochen vor Beginn direkt an die Dienststelle zu richten. Eine Durchschrift erhält der Gesamtpersonalrat. Zwei Durchschriften bekommt die Beschäftigungsstelle (Institut usw.); davon ist eine Durchschrift mit der Stellungnahme der Leiterin/des Leiters der Beschäftigungsstelle innerhalb von 10 Tagen der Dienststelle vorzulegen.
2. Die Dienststelle trifft vorbehaltlich des Abs. 3 die Entscheidung über die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen. Die Zulassung wird erteilt, wenn dienstliche Belange oder die Kapazität der Weiterbildungsveranstaltung nicht entgegenstehen.
3. Soll die Teilnahme versagt oder eine Auswahl getroffen werden, bestimmt der Gesamtpersonalrat entsprechend den Vorschriften des Nds.PersVG mit.

§ 4 Arbeitsrechtliche Konsequenzen

1. Über die regelmäßige Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen wird ein Nachweis ausgestellt, der auf Wunsch der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in die Personalakte aufgenommen wird.
2. Die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen begründet keinen rechtlichen Anspruch auf unmittelbare berufliche Vorteile. Die Technische Universität Hannover wird sich aber bemühen, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so

einzusetzen, daß sie ihre erweiterten beruflichen Kenntnisse verwerten können.

§ 5 Durchführung der Weiterbildungsveranstaltungen

1. Der Dienststelle obliegt es, Weiterbildungsveranstaltungen an der TUH einzuführen und zu koordinieren, die inhaltliche Gestaltung der einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen zu regeln und die Lehrkräfte auszuwählen.
2. Der Gesamtpersonalrat bestimmt bei der Durchführung der Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 5 Nds.PersVG mit.
3. Die Dienststelle hat die personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen der Weiterbildung zu schaffen und die Kosten nach Maßgabe der im Haushaltsplan dafür zur Verfügung stehenden Mittel zu tragen. Die Dienststelle wird darum bemüht sein, daß die erforderlichen Mittel in ausreichendem Maße in den Haushaltsplan eingebracht werden.
4. Die organisatorische Abwicklung der Weiterbildungsveranstaltungen kann dem Sekretariat für Seminarkurse mit dessen Einverständnis übertragen werden. Falls an der TUH eine zentrale Einrichtung für die Weiterbildung im Sinne von § 109 NHG gebildet werden sollte, kann die organisatorische Abwicklung der Weiterbildungsveranstaltungen auch dieser Einrichtung übertragen werden.

§ 6 Gemeinsame Kommission

Es wird eine Kommission eingesetzt, in die die Dienststelle und der Gesamtpersonalrat je zwei

Mitglieder entsenden können. Die Kommission führt die vorbereitenden Gespräche zur Durchführung der Weiterbildungsveranstaltungen. Weiterhin soll die Kommission in Fällen des § 3 Abs. 3 eine einvernehmliche Regelung vorbereiten.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Kanzler und den Gesamtpersonalrat in Kraft. Sie wird durch Aushang, Rundschreiben und im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Hannover, tu-intern, bekanntgegeben.
2. Die Dienstvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres gekündigt werden, jedoch nicht vor dem 31.12.1980. Im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten eines Niedersächsischen Hochschulgesetzes wird der künftigen Hochschulleitung jedoch das Kündigungsrecht zu dem Zeitpunkt eingeräumt, der 6 Monate nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Hochschulgesetzes liegt; die Kündigungsfrist beläuft sich in diesem Fall auf einen Monat. Laufende Weiterbildungskurse bleiben von der Kündigungsfrist unberührt.

* Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind zur Zeit von der Dienststelle:
J. Gehlsen, D. von Gizycki,
vom Personalrat: A. Fischer, H. Gutsche